

Merkblatt zur Stellenmeldepflicht für Arbeitgeber in der Landwirtschaft Änderungen per 1. Januar 2020

Das Wichtigste in Kürze:

Auf den 1. Januar 2020 wird der Schwellenwert für meldepflichtige Berufsarten auf die Arbeitslosenquote von 5 Prozent gesenkt (aktuell 8 Prozent). Die Schweizer Berufsnomenklatur wurde im Hinblick auf die Senkung des Schwellenwertes für die Stellenmeldepflicht grundlegend revidiert. Neu bildet die [CH-ISCO-19](#) die Grundlage für die Bestimmung der meldepflichtigen Berufe.

Mit den Änderungen sind ab dem neuen Jahr **alle landwirtschaftlichen Hilfskräfte** (Gemüse, Obst, Weinbau, Tierhaltung, Ackerbau etc.) meldepflichtig.

Die Stellenmeldepflicht gilt für Arbeitnehmende aus der Schweiz und dem Ausland und ist unabhängig vom Melde- bzw. Bewilligungsverfahren (Ausländerregelung).

Welche Stellen müssen gemeldet werden?

- Offene Stellen in Berufsarten, in denen die Arbeitslosenquote eine durchschnittliche Arbeitslosenquote von 5 Prozent oder mehr ausweisen.

Welche Berufsarten fallen unter die Stellenmeldepflicht?

- In der [Liste der meldepflichtigen Berufsarten](#) ist festgehalten, welche Berufsarten vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 unter die Meldepflicht fallen.
- Mit dem [Check-Up 2020](#) (basiert auf der neuen Liste) prüft man, ob eine Stelle meldepflichtig ist.
- **ACHTUNG:** Die Prüfung einer allfälligen Meldepflicht anhand der Berufsbezeichnung gibt Ihnen einen ersten Anhaltspunkt. Das zuständige RAV prüft anhand der konkreten Stellenmeldung und der darin aufgeführten Anforderungen und Tätigkeiten abschliessend, ob Ihre Stelle der Meldepflicht unterliegt oder nicht.

Wie erwähnt fallen alle Anstellungen von Hilfskräften in der Landwirtschaft, welche nicht und die Ausnahmen fallen, unter die Stellenmeldepflicht. Die offiziellen Berufsbezeichnungen (Check-Up 2020/Listen SECO etc.) für diese Tätigkeiten sind:

- Landwirtschaftliche Hilfskraft, Gemüse- und Obstbau (inkl. Weinbau)
- Landwirtschaftliche Hilfskraft, Tierhaltung
- Landwirtschaftliche Hilfskraft, übrige Landwirtschaft (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Ausnahmen von der Stellenmeldepflicht:

- Einsätze, die maximal 14 Kalendertage dauern;
- Stellen, die durch Stellensuchende besetzt werden, die beim RAV gemeldet sind;
- Stellen innerhalb eines Betriebes, die mit internen Personen besetzt werden, die seit mindestens 6 Monaten dort angestellt sind; dies gilt auch für Lernende, die im Anschluss an eine Lehre angestellt werden;
- Anstellungen von Personen, die mit dem Betriebsleiter durch Ehe oder eingetragener Partnerschaft verbunden sind, oder in gerader Linie oder bis zum ersten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)

1. Kontrolle, ob die Stelle meldepflichtig ist (vorherige Information beachten).
2. Wenn ja, ausschreiben.
 - a. Online über den Job-Room im Portal arbeit.swiss, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich
 - b. Folgende Informationen werden dazu benötigt:
 - gesuchter Beruf
 - Tätigkeit, einschliesslich spezieller Anforderungen
 - Arbeitsort
 - Arbeitspensum
 - Datum des Stellenantritts
 - Art des Arbeitsverhältnisses (befristet oder unbefristet)
 - Kontaktadresse
 - Name des Arbeitgebers
3. Das RAV macht passende Kandidatenvorschläge (innert drei Arbeitstagen), RAV-Kandidaten können sich selbständig bewerben.
4. Beurteilung der Bewerbungsunterlagen durch den Arbeitgeber, ob ein Bewerber für die gemeldete Stelle geeignet ist.
5. Mitteilungspflicht ans RAV: Der Arbeitgeber muss ein Feedback geben, ob er die RAV-Kandidaten zum Interview eingeladen oder angestellt hat.
6. Erst nach 5 Arbeitstagen darf die gemeldete Stelle öffentlich ausgeschrieben bzw. besetzt werden. Genaue Angaben zur Frist erhalten die Arbeitgebenden in der Bestätigung, dass die Stelle im für die beim RAV gemeldeten Stellensuchenden geschützten Job-Room-Bereich aufgeschaltet wurde.

Bei Verletzung der Stellenmeldepflicht droht eine Busse

Der fahrlässige Verstoss kann mit einer Busse von bis zu CHF 20'000 geahndet werden (bei Vorsatz mit einer Busse bis zu CHF 40'000). Für die Kontrollen sind die Kantone zuständig.

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf dem Wissenstand vom November 2019 und sind ohne Gewähr im Einzelfall.

Für weitere Informationen rund um die Stellenmeldepflicht:

Monika Schatzmann, Leiterin Agrimplus, Schweizer Bauernverband
monika.schatzmann@agripuls.ch, Tel. 056 461 78 44